

**Persistenter Identifier:** 1543223852681\_1  
**Titel:** Die östlichen schwäbischen Landesteile  
**Autor:** Wintterlin, Friedrich  
**Ort:** Stuttgart  
**Maße:** 12, 888 Seiten  
**Datierung:** 1910  
**Signatur:** 1J 1030-1  
**Strukturtyp:** volume

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>  
**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1543223852681\\_1/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1543223852681_1/1/)

**Abschnitt:** Reichsstadt Aalen  
**Strukturtyp:** chapter

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>  
**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1543223852681\\_1/505/LOG\\_0017/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1543223852681_1/505/LOG_0017/)

## Reichsstadt Aalen.

### Himmlingen.

*In Himmlingen (jetzt Parzelle der Gde. Unterkochen OA. Aalen, s. oben ellwangensches OA. Kochenburg), auf einer Vor-  
5 terrasse des Härdfelds gehörten nach der Top. Ellw. 2 ganze,  
4 halbe Höfe und 1 Lehen Aalen, der Propstei und dem Kapitel  
Ellwangen je ein Lehen. Die Vogtei über nicht Aalensche Güter  
war bestritten, auf die Landeshoheit machte Öttingen Ansprüche,  
die Dorfherrschaft behauptete Aalen. 1802 kam das Dorf mit  
10 Aalen an Württemberg.*

### Weilerordnung.

1662.

*Aus (A) einer Papierhs. des 18. Jahrh., Fol., 4 Bl., 3 Bl., im K. Haus-  
und Staatsarchiv. Verglichen wurde (B) eine weitere Papierhs. aus derselben  
15 Zeit, Fol., 1 Bogen, 3 Seiten, ebendasselbst.*

Wir burgermeister und rath in des heyl. Röm. reichs statt  
Aalen als gemeinds- und vogthern des weylers Großen Himling  
urkunden kraft dieß, daß uns selbige gemeind heut dato sonders  
bewöglich angeruffen und gebetten, indeme sie sich erinnert, daß  
20 vor diesem ihre liebe vorfahren mit gewissen ordnungen um er-  
haltung frid und einigkeit in ihrem weyler versehen geweßen,  
welche sie in verwichnem leydigen krieg verloren, allein gleich-  
wohl ein und des andern sich noch zu entsinnen hätten, also  
denen zu gefolgen und dardurch in guter nachbarlicher ver-  
25 ständnus neben einander zu wohnen, ihnen solche zu erneuren,  
so wir aus vorgestellten ursachen und weilien wir selbstn nichts  
liebers dann gute nachbarschaft sehen und zu pflanzen guter  
ordnungen genaigt, nicht verwaigern wollen.

1. Und zwar erstlich so soll[en] alle und jede gemeindes-  
genoßene, die jezund zu Himlingen sein und künftighin sich  
dasselben wohnhaft ergeben werden, samt ihren weib, kinder  
und gesind aller freyndlichkeit, erbarkeit und verträglichkeit  
gegen einander [sich] befeißigen, alles unnethig gezänck, haß, 5  
feindschaft und widerwillen einstellen und sich dergestalt er-  
weisen, wie christlichen nachbarn gebührt<sup>1)</sup> und es die christ-  
liche lieb an sich selbst erfordert.

2. Ihren herrschaften und obrigkeiten ihren schuldigen ge-  
horsam zu leisten und was deren jeden gebührt seines aides 10  
pflichten nach zu erzaigen und erkönnen<sup>2)</sup>.

3. So sollen sie ihre gemeindholtz fleisigst in acht nehmen,  
selbiges den schläg nach abholtzen, was abgeholtz, hauen<sup>3)</sup> und  
dem hirten den trieb und huet auch sonst kein insonderheit  
darein ehender treiben lassen, es seye dann solchermasen wiederum 15  
aufgeschossen, das es ohne schaden geschehe und gleichwohl  
den nachkommenen auch etwas verbleiben möge, woraus ein baur  
jährlich 12 klaftern, ein söldner aber 8, und zwar sex schuhe  
klaftern brenholtz und nicht mehreres, zu hauen und zu machen  
macht habe. 20

4. So sollen sie die gemeindreytenen<sup>4)</sup> entweder insgemein  
bauen oder um gebürlichen tax oder zinß zu bauen verleihen,  
dann den darvon fallenden nutzen zu nicht anders als der gemeind  
eehaften und nutzen anlegen und solche neben andern die fuer-  
leit des jahrs ordentlich verrechnen. 25

5. Steg und weeg auch allmanden so weit ihr ätter und  
fluer gehet und mit alters beobachtet werden<sup>5)</sup>, sollen sie ins-  
gemein in guten baulichen wesen erhalten und wo etwas mangel-  
bares insgemein verbessern.

6. Ihre hecken<sup>6)</sup> zu feld und dorf fleißig häuen und butzen, 30  
auch stein und marg gegen und neben einander in guten gemerck  
erhalten.

7. So solle auch keiner dem andern an seinen gütern in

<sup>1)</sup> B gebiirt.

<sup>2)</sup> B wiederholt erzaigen.

<sup>3)</sup> B hayen.

<sup>4)</sup> B raittennen.

<sup>5)</sup> B worten.

<sup>6)</sup> B hägen.

wißen und äckern mit fahren, reiten oder andern muthwillig schaden zufügen bey straff der erkantnus oder übertrettung.

8. Solle nit weniger der gemeine hirt jährlich von der ganzen gemeind oder deren mehren theil gedingt und angenommen  
5 werden.

9. So solle keiner keinen wilden fruchtbaren birn- oder kirschenbaum weder auf der gemeind noch seinen aignen gütern umhauen oder zum verderben verlezen bey straff 20 kr.

10. Und weilen zehendens mit alters herkommens, daß niemahl einige ganß in Himling unter dem hirten geduldet, wohl aber einem ein bock passiret worden, als solle es auch darbey verbleiben, doch daß man solchen unter den hirten schlage und ungehuetet nicht umlaufen lasse bey straff 10 kr.

11. Und in dem an sorgsamer beobachtung feur und lichts  
15 sehr hoch gelegen seyn will, maßen die gesamte gemeindesgenossen kraft dieß derentwegen zu erhaltung ihrer selbst als ihres nachbarn wohlfahrths eufrig erinnert werden, als soll kein laugwäsch anderster zu laugen vergent<sup>1)</sup> seyn, dann bey dem gemeinen bronnen, welcher gemeine bronn zu gleich in gemeinem  
20 guten baulichen weesen zu erhalten und daß bey vermeidung 1 fl. straff, desgleichen hanf und flax bey nacht und dem licht zu schwingen, hechlen, verboten seyn bey straff 20 kr.

12. Auser dem hochsten nothfall solle kein gemeinder macht haben, fremde vagirende personen länger dann über nacht be-  
25 herbergen bey straff 15 kr.

13. Und weilen einer ganzen gemeind an trieb, trab (!) und dem waidgang nicht wenig gelegen, als solle derentwegen darauf ein wachtsames auge haben und daran nichts schmählern noch nichts was einträgliches vergehen, bevorab der schäfferey zu  
30 Simonsweyler mehrers nit einraumen lassen, als mit alters die herbstweyd, wochentlich nach Michaelis zween halbe tag gegen leistung deßen, so wegen fallung des viehes derntwegen geschehen soll herkommen.

14. Und dann sollen denjenigen von uns jährlich erwählten  
35 fürleuten die andere gemeindsgenossen solchen und dergleichen verfallenheiten jeder zeit gehorchen und sich nit darwider setzen, allein weßen sie sich dieß und andern orts nit mächtig befinden, uns als gemeindsherrn eröffnen und weiteren entschaid erwarten,

<sup>1)</sup> B vergont.

massen wir uns auch dieß orts endering, mündung, mehrung oder andernwerthiger straffsansehung, so viel uns noth zu seyn bedungen wird, austrücklich vorbehalten haben wollen; under gemeiner statt insigel so geschehen und gegeben den 6. Marti 1662.

L. S.<sup>1)</sup>

5

NB. Diße weylerordnung ist den 3. Januar 1764 durch Johann Merz capitel. unterthanen zu Himlingen allhiesigem amt, welchem zuvor hievon nichts aigentlichs bekannt war, in copia mitgetheilet und allhier auch abschrift davon genommen worden. Es ist aber hierauf um so weniger zu reflectiren, als es ein ein- 10  
seitiges nur nach dem guthgedunken deren bauern zusammen-  
gesetztes und wieder die alte verträge und entscheid praejudicir-  
liches werk ist, welches man dieseits niemal für legal accep-  
tiren wird.

<sup>2)</sup> Amtmann Bröm. 15

---

<sup>1)</sup> Dem Abschreiber und Verfasser der sogleich im Text folgenden Bemerkung scheint hiernach ein Original vorgelegen zu haben.

<sup>2)</sup> Elhwang. Amt Kochenburgscher Amtmann.